



Bekanntmachung der Wahlbehörde

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 22. September 2024

Die nachfolgende Bekanntmachung der Wahlbehörde erfolgt auf Grund des Wahlgesetzes für das Land Brandenburg (BbgLWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2004 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Juli 2023 (GVBl. I/23) und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) vom 25.10.2023 (GVBl. II S. 1), insbesondere § 16 BbgLWahlV.

1. Das Wählerverzeichnis der Gemeinde Letschin für die Landtagswahl Brandenburg wird in der Zeit vom **02. September bis 06. September 2024** in der Gemeindeverwaltung Letschin, Einwohnermeldewesen, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Öffnungszeiten des Einwohnermeldewesen – Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 11.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß des § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 06. September 2024**, bei der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30a, Einwohnermeldewesen, Zimmer 9, **Einspruch einlegen**. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 25. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung**.

Auf Antrag werden in das Wählerverzeichnis eingetragen:

- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Landes Brandenburg liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben
- wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Land Brandenburg aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben.

Die Anträge sind von der wahlberechtigten Person gemäß § 14 Abs. 1 BbgLWahlV bis **spätestens zum 07. September 2024** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift, bei der Gemeinde Letschin, Wahlbehörde, Bahnhofstraße 30a, 15324 Letschin, zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag 08.00 Uhr – 11.00 Uhr

zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Landtag Brandenburg im Wahlkreis 34 „Märkisch-Oderland“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

5.1.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.1.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 BbgLWahlG versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgLWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 BbgLWahlG entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Verloren gegangene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein für die **Landtagswahl** nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **22. September 2024, 15.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2 **Wahlscheine** können frühestens ab dem 25. August 2024 von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. September 2024, 12:00 Uhr bei der Wahlbehörde persönlich, schriftlich oder elektronisch – **jedoch nicht telefonisch** – unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15.00 Uhr am Wahltag stellen.

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Mit dem **weißen Wahlschein** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises 34,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag und
- einen Wegweiser für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für **eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle (Wahlbehörde der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin) absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag, bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen Wahlschein
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Letschin, den 26. Juni 2024



Böttcher
Bürgermeister
der Gemeinde Letschin

